

Rechtsgrundlage:

§ 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

Erläuterung:

<u>Hintergrund</u> für die Einführung der Kindergartenpflicht ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

<u>Zielsetzung</u> dieser Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 1 ist es, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten.

Kindergartenpflicht:

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

Die Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche zu erfüllen. Im Einzelfall kann die durchschnittliche Besuchszeit von vier Stunden/Tag variieren bzw. unterschritten werden, wenn sich dies aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter/ des Vaters ergibt. (z.B. Kind ist an einem Tag nur drei Stunden anwesend, dafür am Folgetag aber fünf Stunden anwesend; in Summe aber mindestens 20 Stunden/Woche.

Ausnahmen:

- Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen oder
- Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind! (diese k\u00f6nnen unter der Voraussetzung, dass entsprechende Platzressourcen verf\u00fcgbar sind, ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen – es besteht jedoch in diesen F\u00e4llen kein Anspruch auf St\u00fctzkraftstunden!)

Beginn und Ende:

- Beginn: 2. Montag im September.
- Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz.

Hinweis:

Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.

Gerechtfertigtes Fernbleiben:

- Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern;
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Ob und ab welcher Dauer der Verhinderung eine schriftliche Entschuldigung und / oder ein ärztliches Attest vorzulegen ist, legt der Rechtsträger fest.

Abmeldung:

- Kindergartenpflichtige Kinder können unter folgenden Voraussetzungen vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn
- ihnen der Besuch auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder
- wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.

Der gültige Leitfaden "Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt" des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend steht als Download auf der Homepage <u>www.ooe-kindernet.at</u> zur Unterstützung zur Verfügung.

- Die Landesregierung hat innerhalb **1 Monats** die Abmeldung zu untersagen, wenn die oben angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- Sollten die Voraussetzungen nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 vorzuschreiben.

Mitteilung bei Verletzung der Kindergartenpflicht:

- Die Landesregierung teilt der Bezirksverwaltungsbehörde jene Kinder mit, die trotz bestehender Kindergartenpflicht keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- Die Rechtsträger haben der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit unterschreiten.

Sanktionen:

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,- Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Aufgabe des Kindergartens / der bewilligten Sonderform gemäß § 23 Oö. KBG:

Die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Aktuelle fachliche Grundlagen:

- Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan
- Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen

Link: www.ooe-kindernet.at/ Fachliche Themen / Publikationen / BildungsRahmenPlan / Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen

Pädagogisches Konzept gemäß § 5 Oö. KBG

Im pädagogischen Konzept ist darzustellen, wie die Förderung der Schulfähigkeit unter Berücksichtigung der didaktischen Prinzipien und der frühkindlichen Lernformen und unter Ausschluss schulartigen Unterrichts erfolgen soll.

Das pädagogische Konzept ist nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen.

Aufgaben der Eltern

- Die gesetzliche Verbindlichkeit der allgemeinen Kindergartenpflicht ist analog zur Schulpflicht auszulegen. Ein tageweiser oder zeitlich flexibler Besuch ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.
- 2. Die Kindergartenpflicht kann nur in einem Kindergarten oder nur in einer bewilligten Sonderform gemäß § 23 Oö. KBG erfüllt werden.

Der Besuch von zwei oder verschiedenen Einrichtungen (Splitting) ist ausgeschlossen (Analogie zum Schulbesuch).

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein kindergartenpflichtiges Kind, entsprechend der in der Kindergartenordnung festgelegten Anwesenheitszeit pünktlich und regelmäßig besucht. Die dazu erforderlichen Informationen und Formulare sind unter www.ooe-kindernet.at verfügbar.